

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zur 1. Änderung des Bebauungsplans C11



Gemeinde Niederzier – Ortslage Huchem-Stammeln

September 2021

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

RLI Düren GmbH

Lohenstr. 13

82166 Gräfelfing

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 20-027

INHALT

1	AMPRION	1
1.1	Mit Leitungsauskunft vom 15.01.2021	1
1.1.1	Keine Betroffenheit	1
2	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021	1
2.1.1	Bergbauliche Verhältnisse	1
2.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
2.1.3	Weitere Beteiligung	3
3	BZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 20.01.2021.....	3
3.1.1	Kampfmitteluntersuchung.....	3
3.1.2	Anhang: Anlage 1.....	5
4	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54.....	6
4.1	Mit Mail vom 04.02.2021.....	6
4.1.1	Überschwemmungsgebiet	6
5	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	6
5.1	Mit Schreiben vom 18.01.2021.....	6
5.1.1	Keine Bedenken.....	6
6	ERFTVERBAND.....	7
6.1	Mit Schreiben vom 10.02.2021	7
6.1.1	Grundwassermessstellen	7
6.1.2	Anhang: Anlage 1.....	8
6.1.3	Anhang: Anlage 2	9
7	FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH	9
7.1	Mit Leitungsauskunft vom 15.01.2021	9
7.1.1	Keine Betroffenheit	9
8	GASCADE GASTRANSPORT GMBH	10
8.1	Mit Schreiben vom 26.01.2021	10
8.1.1	Keine Betroffenheit	10
9	GEMEINDE MERZENICH.....	11

9.1	Mit Schreiben vom 04.02.2021.....	11
9.1.1	Keine Bedenken.....	11
10	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	11
10.1	Mit Schreiben vom 24.02.2021	11
10.1.1	Keine Bedenken.....	11
11	KREIS DÜREN – FEDERFÜHRUNG	11
11.1	Mit Schreiben vom 22.02.2021.....	11
11.1.1	Beteiligte Ämter.....	11
11.1.2	Straßenverkehrsamt.....	12
11.1.3	Brandschutz.....	12
11.1.4	Wasserwirtschaft.....	13
11.1.5	Immissionsschutz	15
11.1.6	Bodenschutz.....	15
11.1.7	Abgrabungen	15
11.1.8	Natur und Landschaft	15
11.2	Mit Mail vom 26.07.2021	16
11.2.1	Entwässerung	16
12	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL	16
12.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021.....	16
12.1.1	Bewuchs und Anpflanzungen.....	16
12.1.2	Sichtdreieck.....	17
12.1.3	Verwaltungsvereinbarung	17
12.1.4	Werbeanlagen	17
13	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW	18
13.1	Mit Schreiben vom 15.02.2021	18
13.1.1	Abstand zu Waldfächen.....	18
13.1.2	Gefahrenhinweis.....	19
14	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLE DÜREN	19
14.1	Mit Schreiben vom 01.03.2021.....	19
14.1.1	Keine Bedenken.....	19
15	LVR – KAUFM. IMMOBILIENMANAGEMENT, HAUSHALT, GEBÄUDESERVICE	20
15.1	Mit Mail vom 19.02.2021.....	20
15.1.1	Keine Bedenken.....	20

	15.1.2 Weitere Beteiligung	20
16	NATURSCHUTZVERBÄNDE BUND UND NABU.....	20
16.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021.....	20
16.1.1	Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB	20
16.1.2	Planungserfordernis Strukturwandel im Allgemeinen	22
16.1.3	Umwelt-, Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier	25
16.1.4	Planung von Gewerbegebieten	41
16.1.5	Datenerhebung.....	41
16.1.6	Schutzgebiete	42
16.1.7	Amphibien	45
16.1.8	Säugetiere	45
16.1.9	Fledermäuse.....	45
16.1.10	Lichtverschmutzung und Lärmemissionen	46
16.1.11	Ausgleich	47
16.1.12	Fazit.....	48
17	PLEDOC GMBH.....	48
17.1	Mit Leitungsauskunft vom 14.01.2021.....	48
17.1.1	Keine Betroffenheit	48
17.2	Mit Schreiben vom 14.01.2021.....	49
17.2.1	Keine Betroffenheit	49
17.2.2	Anlage 1	50
18	RWE POWER AG – ABTEILUNG BERGSCHÄDEN	51
18.1	Mit Schreiben vom 09.02.2021.....	51
18.1.1	Hinweise.....	51
18.1.2	Humose Böden	51
18.1.3	Auebereich	52
18.1.4	Abteilung Liegenschaften	53
19	RWE POWER AG – LIEGENSCHAFTEN UND LIEGENSCHAFTSBETREUUNG	53
19.1	Mit Schreiben vom 16.02.2021	53
19.1.1	Staub- und Geräuschimmissionen	53
20	TELEFONICA GERMANY GMBH & CO OHG.....	54
20.1	Mit Mail vom 12.02.2021	54
20.1.1	Keine Bedenken.....	54

21	THYSSENGAS GMBH	55
21.1	Mit Leitungsauskunft vom 18.01.2021	55
21.1.1	Keine Betroffenheit	55
22	VODAFONE NRW GMBH	55
22.1	Mit Schreiben vom 24.02.2021	55
22.1.1	Keine Bedenken.....	55
23	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	56
23.1	Mit Schreiben vom 20.07.2020	56
23.1.1	Grundwassermesstelle	56
23.1.2	Uferrandstreifen.....	56
23.1.3	Niederschlagswasserbeseitigung	57
23.2	Mit Schreiben vom 18.02.2021	57
23.2.1	Einleitung des Niederschlagswassers	57
23.2.2	Umgestaltung der Rur	58
23.3	Mit Mail vom 10.08.2021.....	58
23.3.1	Keine Bedenken.....	58
24	WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND.....	59
24.1	Mit Mail vom 29.01.2021.....	59
24.1.1	Keine Betroffenheit	59

LEGENDE

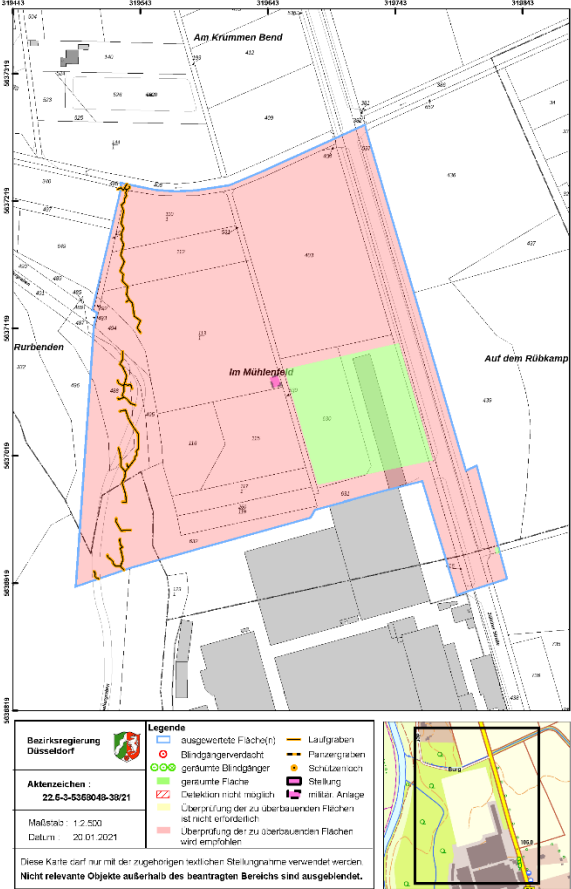
Offenlage, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION		
1.1 Mit Leitungsauskunft vom 15.01.2021		
1.1.1 Keine Betroffenheit		
Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Amprion GmbH Telefonnummer: E-Mail: leitungsauskunft@amprion.net Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
2.1 Mit Schreiben vom 01.02.2021		
2.1.1 Bergbauliche Verhältnisse		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Roer-Gau 4“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Clausthal“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf dem bezeichneten Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„6. Bergbau</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Roer-Gau 4“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Clausthal“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“</i>	
2.1.2 Sumpfangsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides –Az.: 61.42.63 –2000–1 –) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 60, 68, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die	Die mit den Sumpfangsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„7. Sumpfangsmaßnahmen</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

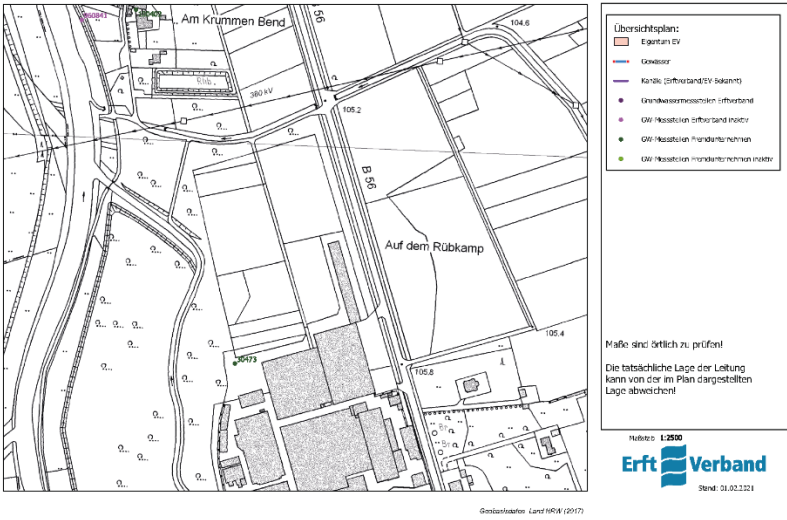
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
2.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und sofern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST		
3.1 Mit Schreiben vom 20.01.2021		
3.1.1 Kampfmitteluntersuchung		
Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Bauausführung, z.B. durch die Räumung eventuell vorhandener Kampfmittel bewältigt werden können. Diese Räumung erfolgt sinnvollerweise vor dem Baubeginn, unmittelbar nach der Baufeldfreimachung. Alternativ können Kampfmittel grundsätzlich im Boden verbleiben, wenn in die entsprechenden Bodenschichten nicht eingegriffen wird. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„8. Kampfmittel</i> <i>Die Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

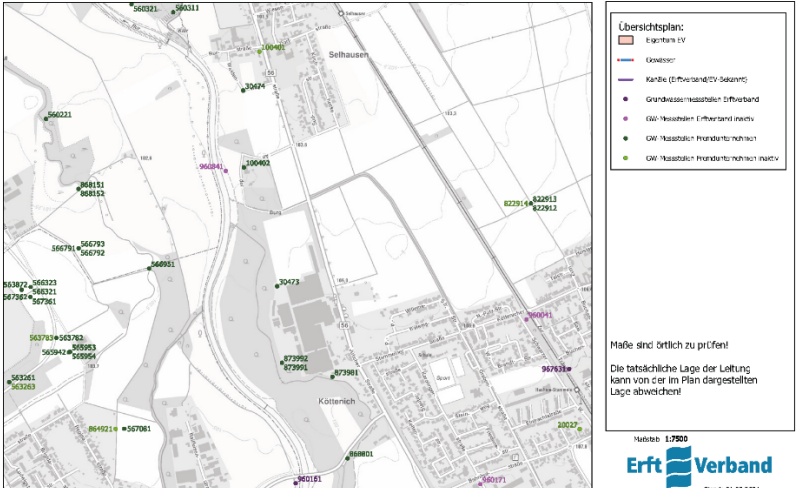
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	<i>weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Orts-termin gebeten. Die Beauftragung erfolgt jeweils über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.</i> <i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzliche eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.“</i>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.1.2 Anhang: Anlage 1		
	Der vom Eingaber dargestellte Bereich entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes C11. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54		
4.1 Mit Mail vom 04.02.2021		
4.1.1 Überschwemmungsgebiet		
Das für den Mühlenteich (GEWKZ 282392) als Nebengewässer der Rur festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zu beachten. Den Planungsunterlagen (1_1.Aend_C11-Planurkunde_Offenlage.pdf) ist zu entnehmen, dass innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets eine „Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen“ vorgesehen ist. Für baulich Änderungen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist die zuständige Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreis Düren zu beteiligen bzw. bei dieser eine Genehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen. Hierbei ist der Retentionsraumausgleich zu beachten. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Das Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die „Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen“ umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich und bezieht sich nicht explizit auf das Überschwemmungsgebiet. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
5.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021		
5.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
6 ERFTVERBAND		
6.1 Mit Schreiben vom 10.02.2021		
6.1.1 Grundwassermessstellen		
wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie durch bautechnische Maßnahmen oder eine Berücksichtigung der der Gebäudeanordnung bewältigt werden können. Zudem befindet sich die Grundwassermessstelle unmittelbar auf bzw. knapp außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans. Somit ist nicht davon auszugehen, dass diese aufgrund der vorliegenden Planung zukünftig überbaut oder die Zugänglichkeit nicht länger gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Grundwassermessstelle gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Erläuterung der Grundwassermessstelle verbundenen Restriktionen wird ferner der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„9. Grundwassermessstelle</i> <i>Bei der nachrichtlich in den Plan übernommenen Grundwassermessstellen handelt es sich um eine aktive oder inaktive Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes. Die Zugänglichkeit aktiver Grundwassermessstellen und ihr Bestand sind dauerhaft zu wahren. Inaktive Grundwassermessstellen können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors von</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<i>Baumaßnahmen eine Grundwassermessstelle liegen, ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erteilt (E-Mail: grundwasser-stand@lanuv.nrw.de).“</i>	
6.1.2 Anhang: Anlage 1		
	Die Anlage 1 zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans und dessen nähere Umgebung. Die inaktive Grundwassermessstelle 30473 befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6.1.3 Anhang: Anlage 2		
 Die Anlage 2 stellt die Grundwassermessstellen in der weiteren Umgebung zum Plangebiet dar. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	
7 FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH		
7.1 Mit Leitungsauskunft vom 15.01.2021		
7.1.1 Keine Betroffenheit		
Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Telefonnummer: 06781/206-117 E-Mail: planauskunft@fbg.de Status: Beantwortet	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar		
8 GASCADE GASTRANSPORT GMBH		
8.1 Mit Schreiben vom 26.01.2021		
8.1.1 Keine Betroffenheit		
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Ökokonto „Linnich – Am Merzbach“) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Unsere Abteilungsbezeichnung hat sich geändert. Künftigen Schriftverkehr bitten wir Sie an die Abteilung GNL (statt bisher GNT) zu adressieren. Vielen Dank. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 GEMEINDE MERZENICH		
9.1 Mit Schreiben vom 04.02.2021		
9.1.1 Keine Bedenken		
Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
10.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021		
10.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 KREIS DÜREN – FEDERFÜHRUNG		
11.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021		
11.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement	Die Aussagen zu den beteiligten Ämtern werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt		
11.1.2 Straßenverkehrsamt		
Straßenverkehrsamt Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11 in Huchem-Stammeln keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Signalplanung für die Einmündung B 56 aktuell noch in der Abstimmung mit dem Landesbetrieb befindet. Ebenso muss hier noch der Markierungs- und Beschilderungsplan erarbeitet und abgestimmt werden.	Die Ausführungen zu der Signalplanung sowie dem Markierungs- und Beschilderungsplan betreffen die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung und nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren. Zum Bauleitplanverfahren werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.1.3 Brandschutz		
Brandschutz 1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen. 2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr –Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung	Die Ausführungen zum Thema Brandschutz betreffen die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung und nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
(Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind. 3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.		
11.1.4 Wasserwirtschaft		
Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Renaturierung der Rur Westlich des Plangebietes plant der Wasserverband Eifel-Rur die Renaturierung der Rur. Hierfür wurde mit Bescheid vom 03.09.2020 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Daher bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes nur dann keine Bedenken, wenn die Umsetzung der Planungen des WVERs nicht betroffen sind.	Im gesamten westlichen Bereich des Plangebietes sind keine baulichen Nutzungen vorgesehen. Dies wird über diverse Festsetzungen sichergestellt. Somit ist die Umsetzung der Maßnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur nicht gefährdet. Zudem hat der Wasserverband Eifel-Rur in einer E-Mail vom 10.08.2021 bestätigt, dass bezüglich des Abstands zur geplanten Maßnahme keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Uferrandstreifen Entlang des Schoellergrabens ist eine Fläche zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz sind im (mindestens) 5 m breiten Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen	Im Bereich des Uferrandstreifen ist keine Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen vorgesehen, sodass diesbezüglich keine Konflikte ersichtlich sind. Dies wird bereits durch die 5,0 m breite Festsetzung von privaten Grünflächen mit der überlagernden Festsetzung „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.		
3. Niederschlagswasserbeseitigung Den Unterlagen ist ein Machbarkeitskonzept der PK Regenwassermanagement GmbH vom 14.12.2020 beigefügt. Leider fehlen jedoch die zugehörigen Anlagen wie z.B. Lagepläne, rechnerischen Nachweise für die Rückhaltung und die Vorbehandlung, Bodengutachten, Stellungnahme des WVERs. Daher ist eine Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht möglich. Somit ist die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes nicht nachgewiesen. Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.	Die Unterlagen zum Machbarkeitskonzept der PK Regenwassermanagement GmbH wurden ergänzt und dem Kreis erneut zur Prüfung vorgelegt. Mit E-Mail vom 26.07.2021 hat der Kreis Düren bestätigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ergänzungen genehmigungsfähig ist (vgl. 11.2.1). Somit konnten die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Grundwasserverhältnisse Nach den mir vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserstand im o.g. Planbereich flurnah, d.h. weniger als ca. 2 m unter Geländeoberkante ansteigen. Folgender Hinweis ist in den o.g. Bebauungsplan aufzunehmen: Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung -auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.	In Ihrer Stellungnahme vom 09.02.2021 hat die RWE Power AG ebenfalls auf die Grundwasserverhältnisse hingewiesen. Bezüglich der vorgetragenen Belange wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„10. flurnahe Grundwasserstände</i> <i>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung -auch kein zeitweiliges Abpumpen -nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.1.5 Immissionsschutz		
Immissionsschutz Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissions-schutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.
11.1.6 Bodenschutz		
Bodenschutz Es liegen keine Hinweise auf Altlasten/schädliche Bodenveränderungen vor.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.
11.1.7 Abgrabungen		
Abgrabungen Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.
11.1.8 Natur und Landschaft		
Natur und Landschaft Zur o.g. B-Planänderung liegen der Plan mit zeichnerischen und textli-chen Festsetzungen, eine Begründung mit E-/A-Bilanzierung sowie eine Artenschutzprüfung vor. Anhand der vg. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft ordnungsgemäß ermittelt und bei der Planung entsprechend berücksichtigt worden sind. Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Hinweis: Die Abbuchung der Ökopunkte aus dem Ökokonto "Linnich-Am Merzbach" der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft habe ich vorgemerkt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.2 Mit Mail vom 26.07.2021		
11.2.1 Entwässerung		
Vielen Dank für die Bestätigung zur Erfüllung unserer Nachforderungen zum Vorhaben. Ich kann Ihnen und der Gemeinde bestätigen, dass das Vorhaben unsererseits unter Berücksichtigung der Ergänzungen genehmigungsfähig ist. Ich bitte diese Mail an die Gemeinde Niederzier weiterzuleiten, da mir aufgrund von personellen Veränderungen noch kein Ansprechpartner bekannt ist. Bevor ich allerdings zum Bauantrag bzw. zur Erteilung der Baugenehmigung abschließend positiv Stellung nehmen kann, bedarf es mindestens der schriftlichen Zusage des Wasserverbands Eifel-Rur. Dieser wird im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis um Stellung gebeten.	Die Bedenken hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung aus der Stellungnahme vom 22.02.2021 konnten aufgrund der von PK Regenwassermanagement GmbH nachgereichten Ergänzungen ausgeräumt werden. Der Wasserverband Eifel-Rur hat mit E-Mail vom 10.08.2021 bestätigt, dass weder bezüglich des Abstandes zur geplanten Maßnahme noch zur geplanten Niederschlagswassereinleitung in den Langen Graben Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
12.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
12.1.1 Bewuchs und Anpflanzungen		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken. Bei der Anpflanzung entlang der b 56 ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil des begleitenden Radweges von sämtlichen Hindernissen oder Bewuchs freigehalten wird.	Entlang der Bundesstraße wird keine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, oder sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Im Bebauungsplan werden lediglich die Flächen, die bereits bepflanzt sind, als „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, um im Sinne der Eingriffsvermeidung einer Entfernung der Gehölzstrukturen vorzubeugen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Entlang der Bundesstraße sind gem. Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen keine Anpflanzung –insbesondere Bäume – vorzusehen. Dies wirkt auch Wurzelaufbrüchen entgegen.		
12.1.2 Sichtdreieck		
Auch wenn zur Anbindung des Bebauungsplangebietes über eine Signalanlage hergestellt wird, ist das Sichtdreieck gem. der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen dauerhaft von Sicht behindernden Anlagen und Bewuchs dauerhaft freizuhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Sichtdreieck wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.1.3 Verwaltungsvereinbarung		
Für die Anbindung des Plangebietes an die B 56 und der damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen auf der B 56 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederzier und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung oder der Realisierung der Bebauungsplangebietes darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Realisierung des Vorhabens wird vor Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nicht begonnen. Es ist vorgesehen, den Beschluss über die Verwaltungsvereinbarung in derselben Sitzung zu fassen, wie den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.1.4 Werbeanlagen		
Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 56 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„11. Werbeanlagen Die Errichtung von Werbeanlagen ist innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 56 ausgeschlossen. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.	<i>bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</i> <i>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.“</i>	
13 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
13.1 Mit Schreiben vom 15.02.2021		
13.1.1 Abstand zu Waldflächen		
gegen die vorstehende Planung, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, da für das Plangebiet ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorhanden ist. Die beantragte (Wald)-Fläche ist in den Antragsunterlagen nicht eindeutig sichtbar, da verschiedene Planflächen vorliegen (z. B Seite 1;4;10-Änderungsunterlagen) Der Bauabstand zu den angrenzenden Waldflächen in den Gemarkungen Selhausen und Huchem-Stammeln, beträgt teilweise unter 30 m! Gem. Erlass v.09.08.03 des MUNLV ist der Gem.Rd.Erl.d.IM u. d. MELF vom 18.07.1975 „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ (SMBL.NRW.2312), nicht mehr anzuwenden. In dem nicht mehr anzuwendenden Erlass vom 18.07.1975 waren Abstandsregelung (35 m Abstand) sowohl für den Bereich der Bauleitplanung als auch für den Bereich von Einzelvorhaben enthalten. Bei einer Bebauung unter einem Mindestabstand (weniger als 35 m) wird auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. entstehen kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, daraus ergeben sich jedoch keine konkreten Schwierigkeiten für das vorliegende Bauleitplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13.1.2 Gefahrenhinweis		
Eine (spätere) Waldumwandlung zur Herstellung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes wäre auf keinen Fall genehmigungsfähig. Da ein Sicherheitsabstand zu dem nahegelegenen Wald nicht eingehalten wird, ist der Antragsteller auf die Gefahren hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Um den Eigentümer vor eventuell auftretenden Gefahren durch die Nähe zu Waldflächen hinzuweisen, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„12. Angrenzende Waldflächen Das Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Waldflächen. Auf die möglichen Beeinträchtigungen durch Schatten- und Laubwurf sowie eventuell auftretende Gefahren durch herabfallende Äste, umstürzenden Bäume sowie auf die Waldbrandgefahr wird hingewiesen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLE DÜREN		
14.1 Mit Schreiben vom 01.03.2021		
14.1.1 Keine Bedenken		
seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11 keine Bedenken. Wir begrüßen, dass das anfallende ökologische Defizit über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden soll und somit keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15 LVR – KAUFM. IMMOBILIENMANAGEMENT, HAUSHALT, GEBÄUDESERVICE		
15.1 Mit Mail vom 19.02.2021		
15.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 NATURSCHUTZVERBÄNDE BUND UND NABU		
16.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021		
16.1.1 Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU sowie der AK Fledermausschutz folgende Stellungnahme ab: <u>Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung</u> Im beschleunigten Verfahren wird eigentlich nur für Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Vorschlag ist angesichts zu erwartender	Der Einwender erkennt, dass das Planverfahren nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, sondern im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Dieses Vorgehen wird unter Kapitel 1.4 der Begründung ausführlich erläutert. Es handelt sich um ein Planverfahren das zur Anwendung kommen kann, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Planungsziele des bestehenden Bebauungsplanes definiert. Diese bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
großräumiger Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf die Prämisse der Umweltvorsorge vollkommen inakzeptabel und wird von den Naturschutzverbänden entscheiden abgelehnt! Es ist außerdem überhaupt nicht erkennbar, wie es die Umsetzung beschleunigen soll, wenn hier ein reihenweise nicht rechtssicherer und gegen Umweltvorgaben ein verstoßender Bebauungsplan entsteht die Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten trotzdem. Folgende Schutzbereiche werden durch die Planung tangiert und teilweise überplant: • BSN – 0438 • LSG 5104-0008 • Biotopkataster 5104-003 • 5104-030 Der Regionalplan verpflichtet hier die Schaffung eines Biotopverbundes. Die Planung steht hiermit diametral zu den inhaltlichen Zielen des BK des LSG und dem BSN.	in der Schaffung von Arbeitsplätzen bei gleichzeitiger Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Da durch die vorliegende Bebauungsplanänderung lediglich die Höhenbegrenzungen baulicher Anlagen vereinheitlicht werden und es zu einer geringen Verschiebung von Baugrenzen kommt, werden die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt. Da auch die übrigen Zugangsvoraussetzungen für das Planverfahren nach § 13 BauGB erfüllt sind, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zulässig und belastbar. Es erfolgt kein Verstoß gegen Umweltvorschriften. Wie in Kapitel 2.4 der Begründung erläutert, sind Konflikte mit den naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich. Da für die Flächen jedoch bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für diesen Bereich außer Kraft getreten, sodass vorliegend keine Erhaltungsziele oder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind. Im westlichen Bereich des Plangebietes ragt das geschützte Biotop „BT-5104-235-9“ in die verfahrensgegenständlichen Flächen hinein. Schutzgegenstand sind vorliegend die Weiden-Auenwälder. Laut § 62 LG sind „Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des geschützten Biotops führen können“, nicht zulässig. Da jedoch vorliegend keine räumliche Überlagerung zwischen den überbaubaren Flächen des Plangebietes und dem geschützten Biotop bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung durch die Planung nicht zu erwarten. Es besteht zudem eine räumliche Überlagerung mit der Verbundfläche „VB-K-5003-003 – Mittlere Ruraue“. Die Schutzziele umfassen den Erhalt und Optimierung der Ruraue mit Auen- und Bruchwaldkomplexen, strukturreichem (Feucht-)Grünland mit prägenden Gehölzstrukturen,	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Magergrünland sowie den Erhalt der wenigen Abschnitte mit naturnaher Gewässerdynamik und autotypischen Strukturen. Da diese Strukturen jedoch innerhalb der überbaubaren Bereiche nicht vorhanden sind, ist ein Konflikt mit den Schutzziele demnach nicht zu erwarten.	
16.1.2 Planungserfordernis Strukturwandel im Allgemeinen		
<u>Planungserfordernis -Strukturwandel -Im Allgemeinen</u> Umwelt- und Naturschutz muss ein zentraler Aufgabenbereich der Strukturentwicklung sein! Die Naturschutzverbände messen dem Planungsprozess für den Strukturwandel und die Raumentwicklung im Rheinischen Revier eine hohe Bedeutung zu. Dieser ist grundsätzlich an den Zielen und Erfordernissen der Nachhaltigkeit auszurichten, wie dies generell für die Raumordnung und Raumplanung im Raumordnungsgesetz (ROG) und auch im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) angelegt ist: Die Leitbilder für die definierten Förderregionen beziehen sich demnach „auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis“ (§ 1 Abs. 3). Die Investitionen in den Förderbereichen sollen „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen“ (§ 4 Abs. 3). Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, muss es ganz zentral auch um eine ökologisch tragfähige Zukunft für das Revier im Sinne einer Modellregion für Ressourcensicherheit gehen. Dazu bedarf es einer Raumentwicklung, die grundsätzlich die Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und die Anpassung an und Vorsorge vor dem Klimawandel/ Klimaschutz als oberste Ziele haben muss. Die Verkehrsplanung muss sich dafür in erster Linie auf den Verkehrsträger Schiene (v.a. Güterverkehr) bzw. den ÖPNV konzentrieren, um den Anforderungen von Klima- und	Die Ansicht, dass Umwelt- und Naturschutz ein wichtiger Bestandteil der Strukturentwicklung ist, wird geteilt. Aus diesem Grund soll die gewerbliche Entwicklung auf Flächen erfolgen, die planungsrechtlich bereits in Anspruch genommen wurden. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Naturschutz gerecht zu werden. Die Entwicklung von Erneuerbaren Energien in der Region muss sich insbesondere an der naturschutzfachlichen Verträglichkeit ausrichten, um hier nicht zusätzlich zu bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen neue, gravierende Problemfelder für die Region zu schaffen, die den regionalplanerischen Zielen und umwelt-/naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Mit den Entwicklungen in diesen Bereichen werden auch die grundlegenden Weichen für den Naturschutz im Revier gestellt! Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) sieht explizit den Förderbereich Naturschutz und Landschaftspflege vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Nach den jahrzehntelangen massiven Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Raum muss dieser Förderbereich einen deutlichen Fokus erhalten, denn auch hier ist eine Neuordnung und gesamthafte Planung/ Leitlinienerarbeitung für die Entwicklung zwingend erforderlich. Im Sinne einer Modellregion müssen hier Antworten auf die zentrale Frage gefunden werden, wie die sich im WSP bereits abzeichnenden Zielkonflikte bewältigt werden sollen und wie eine zukunftsfähige, der regionalen Verantwortung entsprechende Freiraumentwicklung in Sachen Naturschutz und Landschaftspflege aussehen soll. Erforderlich ist dabei nicht nur die Planung, sondern auch deren ganz konkrete Umsetzung im Revier – das muss ein zentraler Bestandteil der Strukturwandelplanung sein. Der Aufgabenbereich Freiraumplanung wird im WSP/ ZRR über den Revierknoten Raum abgebildet, der im Sinne einer gesamthaften Raumplanung die Querverbindung mit den anderen Revierknoten herstellen soll. Während die anderen Revierknoten den Bereich Umwelt/ Natur fast ausschließlich im Sinne seiner Funktion/en als Standortfaktor für Wohn-/ Freizeitqualität („lebenswerte Region“) und für die wirtschaftliche Nutzbarkeit und Produktion ansprechen, formuliert der Revierknoten Raum das Ziel einer „blau-grünen Infrastruktur“, die mit den Siedlungs- und Wirtschaftsgefügen verwoben werden soll. Es sollen integrierte, das		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bedeutet letztlich aber auch hier vor allem nutzungsbezogene, Konzepte entwickelt werden („lebenswerte und attraktive Region; Seen für Erholung, Sport, Wirtschaft, Tourismus, Siedlung; Erlebnisräume für Biotopvernetzung“). Zentral wird der Bereich Wasserhaushalt/ Wasserinfrastruktur angesprochen, die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nur mit wenigen Stichworten wie Biotopverbund oder strukturreiche Mischwälder dargestellt. Im Handlungsfeld Freiraumentwicklung und -nutzung wird einzig die – auch aus Sicht der Naturschutzverbände wichtige – Strategie für zusammenhängende, unzerschnittene Frei- und Landschaftsräume angesprochen. In der Vision für 2038+ kommt das Thema Freiraum/ Naturschutz nur als breite Landschafts- und Waldkorridore vor, die mit den Siedlungsbereichen und Anbauflächen „verflochten“ sind und Lebensraum mit einer hohen Biodiversität bieten. Was unter „Verflechtung“ zu verstehen ist, bleibt offen. Der Revierknoten will ein regionales Raumverständnis entwickeln, dass in ein räumliches Strukturbild mündet. Das WSP bzw. die ZRR erheben den Anspruch der Strukturwandelplanung als gesamthafte Raumplanung (s.u.) – dann muss sie auch zwingend die ökologische Säule der Nachhaltigkeit im Sinne des Freiraum- und Naturschutzes integrieren. Hier muss im WSP bzw. im gesamten skizzierten Strukturwandelprozess noch massiv nachgelegt werden. Die ersten, hier vorgeschlagenen Modellprojekte müssen noch deutlich ausgeweitet werden, um die freiraum- und naturschutzrelevanten Belange zu befördern (s.u.). Dies ist auch erforderlich, um für die Region die Verteilung der Mittel in legitimer Weise zu steuern: Der Naturschutz ist ganz klar Fördergegenstand, hat aber keine Lobby mit finanziell und personell gut ausgestatteten Institutionen (Behörden/ Verbände), die die Planung und die Entwicklung von Projekten zur Stellung von Förderanträgen im erforderlichen Umfang vorantreiben könnte. Hier haben Land und Region ganz klar eine besondere Verantwortung, um diesem Förderbereich die Möglichkeiten		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
zur Nutzung zu schaffen. Daher muss diesem Bereich im Planungsprozess zum Strukturwandel und auch unter institutionellen Gesichtspunkten eine besondere Unterstützung zukommen. Die Naturschutzverbände äußern diesbezüglich auch deutliche Kritik an der Institution bzw. der Aufstellung der ZRR (s.u.). Die Naturschutzverbände fordern die Implementierung eines dauerhaften und fachlich qualifizierten Planungsstranges zum Freiraum- und Naturschutz im WSP-Planungsprozess. Neben der Entwicklung von Leitlinien, Zielen und Maßnahmen muss hier im Sinne des WSP auch die Umsetzungsplanung zentraler Bestandteil sein. Das WSP spricht immer wieder die Problematik der Umsetzungshindernisse und Flächenverfügbarkeiten an. Diese betrifft den Naturschutz gleichermaßen, daher sollte die Entwicklung und Erprobung von (neuen) Möglichkeiten zur dauerhaften Sicherung von Funktionen und Flächen für den Naturschutz ebenfalls Baustein einer Modellregion für eine nachhaltige Raumentwicklung sein. Auch hier müssen sämtliche Ebenen betrachtet werden, von den ausschlaggebenden Planungsinstanzen (Regionalplanung/ Landschaftsrahmen- und Landschaftsplanung/ Verordnungen) bis hin zur Möglichkeit des Flächenerwerbs und zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung und langfristigen Aufrechterhaltung einer etwaig nötigen Pflege.		
16.1.3 Umwelt-, Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier		
<u>Bedarfe für/ zum Komplex Umwelt-/ Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier</u> Die Region zeichnet sich in Teilen durch eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aus, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt. Besonders von Bedeutung sind große, zusammenhängende/ unzerschnittene Offenlandlebensräume in den Bördelandschaften, die für die seit Jahren stark	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beschäftigen sich jedoch mit dem Gesamtkonzept zum Umwelt-/Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier und haben keinen konkreten Bezug zum aktuellen Planvorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
abnehmenden Feldvogelpopulationen und andere Offenlandarten wie den Feldhamster Lebensraum bieten. Insbesondere die im Rahmen des massiven Ausbaus der Windenergie belastete Feldvogelfauna findet hier noch Ausweichräume. Sämtlichen noch vorhandenen Waldflächen und den Lebensräumen entlang von Gewässern wie Rur und Erft kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Eine besondere Verantwortung (NATURA 2000-Schutz-Regime) haben die Städte und Kreise des Rheinischen Reviers dementsprechend z.B. für Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe, Braunkehlchen und Feldhamster als Offenlandarten und den Mittelspecht sowie Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus und Haselmaus als Waldarten. Ebenso Wechselkröte und Knoblauchkröte in der Agrarlandschaft. Der Strukturwandelprozess sollte daher für folgende Themenbereiche Leitlinien, Maßnahmen und Umsetzungsprojekte entwickeln:		
1. Schutz der Biodiversität Zum Schutz der Biodiversität müssen im Rheinischen Revier Räume/ Flächen definiert werden, die langfristig gesichert werden müssen. Für die Region sind dabei zwei Maßnahmenkomplexe ausschlaggebend: a) Erhalt und Aufwertung wichtiger Offenlandlebensräume: Über ein Leitartenkonzept sollten Offenlandbereiche ermittelt werden, die besonders geeignet sind, um diesen Lebensraumtyp langfristig in ausreichendem Umfang in der Region zu erhalten und zu fördern. Dabei sind die vorhandenen noch größeren unzerschnittenen Landschaftsräume als Suchkulisse zugrunde zu legen. Hier sollten beeinträchtigende Nutzungen wie z.B. Windenergie und Vorhaben mit Zerschneidungswirkung dauerhaft ausgeschlossen werden. Zur Flächensicherung könnte bspw. ein neues Planzeichen in den Regionalplan aufgenommen werden, dass „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt für Offenlandarten“ als Vorranggebiete ausweist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beschäftigen sich jedoch mit der Allgemeinen Ausweisung von Flächen zum Erhalt und zur Aufwertung wichtiger Offenlandlebensräume und haben keinen konkreten Bezug zum aktuellen Planvorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
b) Biotopverbund: Für den Biotopverbund sollte ein eigenes Leitartenkonzept entwickelt werden, um ein „Biotopverbundsystem Rheinisches Revier“ als wesentlichen Bestandteil des räumlichen Strukturbildes zu schaffen und zu implementieren. Das bestehende Biotopverbundnetz sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass – funktionale Zusammenhänge insbesondere zur Vernetzung der Waldflächen/Waldgebiete (besonderer Fokus: Hambacher Forst und Bürgewälder, neue Kernelemente) und im Bereich Gewässer in der Region neu geschaffen und weiter gestärkt werden, – notwendige Vernetzungsbereiche für die definierten Offenlandlebensräume festgelegt werden, – die durch die Tagebaue und damit verbundene raumbedeutsame Maßnahmen (insbesondere Verkehrswege) bedingte Zerschneidungswirkung für die Leitarten des Biotopverbunds minimiert wird, – die neu entstehenden Gewässerlandschaften langfristig in dieses Netz integriert werden und Bereiche ausschließlich für den Schutz der Natur festgelegt werden, – die qualitative Aufwertung der bestehenden Flächen gefördert und gesichert wird. Die Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung muss außerdem ein zentraler Aspekt sein. Hier müssen konkrete Projekte entwickelt werden, die dann auch in konkrete Förderanträge münden müssen. Die Konzeptentwicklung sollte unter Beteiligung der zuständigen Planungsinstanzen, Fachbehörden und der Naturschutzverbände erfolgen, die den Raum und auch die Umsetzungshindernisse bestens kennen und		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
hier wesentlich zu einer effektiven und effizienten Planung und Umsetzung beitragen können.		
Die Naturschutzverbände ziehen den hier skizzierten Planungsapparat und Ablauf hinsichtlich seiner Legitimation grundsätzlich und massiv in Zweifel. Die Zukunftsagentur ist eine GmbH, die sich mit den Gesellschaftern aus den kommunal- und kreispolitischen Gremien, den Industrie und Handelskammern, Handwerkskammern, der Industriegewerkschaft BCE in erster Linie als wirtschaftliche Interessenvertretung darstellt. Im Aufsichtsrat ist neben dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln auch die RWE Power AG vertreten. Die ZRR wird als „Steuerungsinstanz für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“ vorgestellt. Als Aufgabe wird die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogramms definiert, als ein „für den regionalen Transformationsprozess unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept“. Das WSP dient aber vom Grundsatz her „nur“ der Lenkung der Vergabe von staatlichen Fördermitteln und soll für eine transparente und qualitätsvolle Auswahl von Projekten als Basis für Förderaufrufe und Wettbewerbe dienen. Hier wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, dass es sich um eine von der Regierung eingesetzte und legitimierte Institution handelt, die die Raumentwicklung der Region gesamthaft und verbindlich planen und auch noch umsetzen kann, wobei neben der eindeutig wirtschaftlichen Zielrichtung der Eindruck vermittelt wird, es gehe hier insgesamt um eine nachhaltige Entwicklung der Region – die also wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange berücksichtigt und miteinander in Einklang bringt (Aufgabe der Raumordnung, s.u.). Dies ist bisher mitnichten der Fall; alle Umweltbelange, die betrachtet werden, sind eindeutig in den wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt und haben mit einer ökologisch nachhaltigen (Raum-)Entwicklung der Region wenig zu tun. Naturschutzbelange	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beschäftigen sich jedoch mit dem Planungsapparat und verschiedenen Institutionen im Zusammenhang mit dem Strukturwandel im Rheinischen Revier und haben keinen konkreten Bezug zum aktuellen Planvorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
werden so gut wie nicht angesprochen (außer: ansatzweise im Revierknoten Raum, s.o.). Die Nachhaltigkeitsziele haben bei der bisherigen Auswahl und Empfehlung von über 80 Projekten, die teils großflächige Eingriffe in Raum und Fläche nach sich ziehen werden und damit massive Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft haben werden, überhaupt keine Rolle gespielt. Sollte das WSP/ die ZRR diesen Bereich weiterhin nur am Rande betrachten/ behandeln, kann es allenfalls als wirtschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung gewertet werden, der Vorschläge für den Strukturwandel einbringt. Die Projektvorschläge und Priorisierungen sind dann aus fördertechnischer und demokratisch-legitimierender Sicht auch nicht ausgewogen bzw. ausreichend, da zentrale Förderbereiche des Gesetzes, die der Gesetzgeber offensichtlich vorgesehen hat und deren Inanspruchnahme erwünscht ist, massiv und systematisch benachteiligt werden. Das WSP/ die ZRR geht offenbar von der Vorstellung aus, dass hier die hauptsächliche Planung erfolgt, die Ergebnisse dann von der Regionalplanung übernommen werden und die Bezirksregierung Köln im Wesentlichen „nur noch“ die „Mittel“ verteilt (Funktion als Abwicklungspartner für die Landesregierung). Dies entspricht einer groben Verkennung der demokratisch legitimierten und gesetzlich festgelegten Planungsstrukturen im Land (s.u.). Die Zukunftsagentur/ das WSP hat hier keine institutionelle Legitimation und keine raumplanerischen und raumordnenden Kompetenzen. Daher hat im Übrigen auch der „breit angelegte“ Beteiligungsprozess überhaupt keine abgesicherte Grundlage – wie mit den Beteiligungsergebnissen und Inhalten verfahren wird, inwiefern sie bei Entscheidungen berücksichtigt werden, ist in keiner Weise definiert und nachvollziehbar. Das liegt rein im Ermessen der Zukunftsagentur und ist von allen bestehenden rechtlichen Regeln der Beteiligung bei Planungsverfahren		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
losgelöst. Parallelität von Planungsprozess und Projektplanungen: Es werden längst Fakten geschaffen! Dass es bei dem ganzen Prozess nicht darum geht, den klassischen Planungsansatz von Leitlinienerarbeitung über Programm- und Maßnahmenentwicklung bis hin zur Umsetzungsplanung zu gehen, also eine umfassende Analyse als Grundlage für die Raum- und Strukturplanung voranzustellen, und einen gesamthaften Ansatz zu verfolgen, zeigen die weiteren Aktivitäten der ZRR und auch die Gesetzgebungsaktivitäten zum Rheinischen Revier. Die Zukunftsagentur hat bereits eine Vorschlagsliste mit teils flächenintensiven Vorhaben erstellt und damit über 80 (!) Projekte zur zeitnahen Förderung über das „Sofortprogramm plus“ empfohlen, die außerhalb jeder raumplanerischen/ verkehrsplanerischen Gesamtplanung für die Region in Angriff genommen werden sollen. Eine Abstimmung mit der Regionalplanung und den nachgewiesenen und nötigen Bedarfen ist nicht erkennbar, Nachhaltigkeitsziele haben hierbei überhaupt keine Rolle gespielt. Für die weitere Auswahl von Projekten gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte, wie eine Ausrichtung an SDG-Zielen auch nur aussehen könnte. Dabei sieht das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) ausdrücklich vor, dass die geförderten Investitionen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen (§ 4 Abs. 3). Der bisherigen Planung liegen offenbar keine (zumindest nicht erkennbar) belastbaren, regionsweiten, wirtschaftsanalytischen Studien zu den Bedarfen an Arbeitsplätzen (wie viele gehen tatsächlich und nicht nur pauschal geschätzt verloren, welche können durch bestehende Strukturen aufgefangen werden, welcher Neubedarf ergibt sich zahlenmäßig ganz konkret angesichts von überregionalen/ landesweit wirksamen Verschiebungsmechanismen, welcher Anteil wird ggf. an anderer Stelle benötigt		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
...) zugrunde. Auch zu den bereits vorgeschlagenen Projekten liegen weder durchgehend Machbarkeitsstudien vor noch die Zahl der Arbeitsplätze, die damit entstehen können. Selbst wenn man hier eine wirtschaftlich prosperierende Region etablieren möchte, muss sich die Entwicklung doch an die Vorstellungen der Raum- und Siedlungsplanung anpassen und kann nicht losgelöst davon bzw. über eine Planung von hunderten von unkoordinierten Einzelprojekten erfolgen – geschweige denn irgendeine Steuerungsfunktion/ -wirkung entfalten. Die angekündigte Prüfung, ob die regionalplanerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche ausreichen und ob hier noch zusätzliche Bereiche über die Regionalplanung ausgewiesen werden müssen, muss auf einer belastbaren, den Vorgaben aus der Raumordnung entsprechenden Bedarfsermittlung basieren, ansonsten kann sie keinerlei Berücksichtigungsforderungen stellen. Dass es hier nicht um eine vorbereitende, gesamthafte und abgestimmte Konzeption für den Strukturwandel und den Raumwandel in der Region (und auch in Konkurrenz zu weiteren Förderregionen in Nordrhein-Westfalen, s. „5-Standorte-Programm“) geht, zeigen auch andere Maßnahmen z.B. auf Gesetzgeberseite. Man hat hier längst Fakten geschaffen: So verteilt das InvKG nicht nur die Gelder auf die Strukturwandelregionen in Deutschland, es legt auch schon ganz konkrete Projekte für eine Förderung fest und definiert deren Bedarf, ohne dass hier erkennbar eine belastbare Gesamtplanung für die Region zugrunde liegt. Das betrifft in erster Linie Verkehrsvorhaben für Schiene und Straße, die über die gesetzliche Planungsgrundlage hinaus gehen, die z.B. nicht den Kriterien der Bundesverkehrswegeplanung für den vordringlichen Bedarf entsprechen. Einige dieser Projekte (für das Rheinische Revier nur Schiene) wurden auch in das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) eingepflegt, sodass diese Projekte per Gesetz erlassen werden können und die Klagemöglichkeit für betroffene Bürger genommen wird. Damit wird faktisch der Beteiligungsprozess entwertet. Wenn diese und ähnliche		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Maßnahmen die „innovativen Ansätze bezüglich infrastruktureller Planungs und Genehmigungsprozesse“ sein sollen, ist dies aus Naturschutzsicht strikt abzulehnen. Es gibt keine belastbaren Daten, die belegen, dass durch diese Projekte der Strukturwandel gefördert wird – zumal hochambitioniert ein klimaneutraler Verkehr als Ziel für die Region angekündigt wird! Eine Prüfung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele erfolgt auch hier gar nicht erst. Woher kommt z.B. der Bedarf für Uralt-Planungen zu zahlreichen Ortsumgehungen (14, Anlage 5 InvKG), die tlw. aus gutem Grund nie weiter verfolgt/ genehmigt oder gebaut worden sind? Braucht jetzt jeder noch so kleine Ort im Rheinischen Revier eine Ortsumgehung und soll das ernsthaft eine Modellregion für die Zukunft auszeichnen? Dass hier zusätzliche/ andere Verkehrskapazitäten nötig werden könnten, soll grundsätzlich gar nicht in Abrede gestellt werden, dafür muss es aber ein Gesamtkonzept für die Region geben, dass sich an der neu entstehenden Raumstruktur entwickelt und nicht andersherum. Es wäre zunächst zu prüfen, welche Auslastung des Verkehrssystems heute besteht und welche Verkehre zusätzlich ggf. auch mit Modifizierungen noch aufgenommen werden können, bevor man im bevölkerungsreichsten und am stärksten verdichteten Bundesland vollkommen neue Trassen plant. Außerdem ist anzumerken, dass bereits im Rahmen der Entwicklung der Tagebaue langfristige Verkehrsplanungen stattgefunden haben, die teils auch schon realisiert wurden. Nach den Ausführungen zum Revierknotenthema Infrastruktur und Mobilität ist genau diese Analyse auch angedacht, gehandelt wird aber schon jetzt – ohne, dass eine Abstimmung der Planungen vorliegt.		
3. Modellregion für Aushebelung von Regionalplanung, Naturschutz- und Beteiligungsstandards wird abgelehnt!	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Das WSP geht außerdem noch weit darüber hinaus, nur die Regionalplanung nicht als planungsleitende Maßgabe/ Instanz zu verstehen. Für die Modellregion, die vermutlich gesetzlich verankert werden wird, sollen zahlreiche gesetzliche Vorgaben ausgehebelt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung weitestgehend ohne Beschränkungen durchsetzen zu können. Das Testfeld für schnelle, effiziente Planung und Genehmigung im Revierknoten Mobilität/Verkehr sieht einen „Gestaltungsraum für schnelle und effiziente Planungsprozesse“ vor. Vorgesehen sind: - Instrument Flächenmodularisierung ohne Verfestigung („Areas on Demand“) Das Instrument ist nicht weiter beschrieben; wenn damit gemeint ist, dass Flächenkontingente in der Regionalplanung vorgesehen werden, die nicht räumlich verortet und sozusagen überall abrufbar sein sollen, darf dies nur mit konkreten steuernden Vorgaben und unter Beachtung der gleichen regionalplanerischen Vorgaben umgesetzt werden, die auch für die übrigen Festlegungen gelten. Außerdem muss dies auch im Rahmen der Bedarfsplanung angerechnet und bilanziert werden. Das kann eigentlich nur für Großvorhaben in Betracht kommen, da es sowieso schon viele Möglichkeiten gibt, Gewerbeflächen auch außerhalb der Siedlungsreserven zu planen. Für den Regionalplan Köln werden bspw. sowieso schon Sonderbereiche für flächenintensive Großvorhaben eingeplant. Inwiefern ein solches Instrument für Mobilität und Verkehr im Rahmen von Trassenplanungen hilfreich sein soll, erschließt sich nicht. - All-inclusive Bau-Genehmigungsservice - Deklaration der Verkehrsplanungen als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Damit würden alle anderen Belange in der Abwägung bei Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren mehr oder weniger „automatisch“ unterliegen. Das ist grundsätzlich abzulehnen. Die Verkehrsplanung muss sich an den Bedarfen in der Region orientieren und hat sich in erster Linie der Siedlungsplanung anzupassen und die gesetzlichen und planerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Außerdem wäre erstmal nachzuweisen, dass eine Verkehrsplanung dem Anspruch der Förderung des Strukturwandels gerecht wird. Das dürfte bei den bereits angesprochenen Ortsumgehungen schwierig werden. Zur Förderung von Gewerbe, Industrie, Mittelstand und Handwerk sollen effiziente, schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren etabliert und überflüssige Bürokratien abgebaut werden. Im Landesplanungsgesetz soll eine Experimentierklausel die „zuständigen Planungsbehörden dazu ermutigen, innovative Vorschläge für einfachere Prozesse vorzulegen“.		
Das Gewerbeflächenangebot bzw. die ausreichende Flächenverfügbarkeit wird als zentraler Faktor für eine wirtschaftliche Entwicklung beschrieben. Dafür soll eine „beschleunigte Sonderplanungsmöglichkeit“ für das Rheinische Revier geprüft werden. Zu den Vorschlägen zählen: - Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung: Im beschleunigten Verfahren wird eigentlich nur für Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Vorschlag ist angesichts zu erwartender großräumiger Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf die Prämisse der Umweltvorsorge vollkommen inakzeptabel und wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt! Es ist außerdem	Die vorgetragenen Belange scheinen sich auf die gesamte Modellregion zu beziehen. Bezogen auf das vorliegende Planvorhaben ergibt sich die folgende Einschätzung: Die Aussagen zur Zulässigkeit von Planvorhaben gemäß § 13a BauGB sind größtenteils korrekt. Naturschutzrechtliche Vorgaben sind selbstverständlich trotzdem zu beachten, weshalb sowohl der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung bilanziert und beglichen wurde, als auch das Thema Artenschutz in einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht wurde. Diesbezügliche wurden Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Der Einwender erkennt jedoch, dass es sich bei dem vorliegenden Planvorhaben nicht um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, sondern um die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplans nach § 13 BauGB. Dies ist zulässig, weil die Grundzüge der Planung durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Das Plangebiet ist zwar derzeit noch nicht bebaut, könnte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
überhaupt nicht erkennbar, wie es die Umsetzung beschleunigen soll, wenn hier reihenweise nicht rechtssichere und gegen Umweltvorgaben verstoßende Bebauungspläne entstehen – die umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten trotzdem. Damit wird gerade bei den hier anstehenden Planungen Klagen und damit erst recht Umsetzungsverzögerungen Vorschub geleistet.	jedoch gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan C11 bereits zum jetzigen Zeitpunkt bebaut werden.	
- Aussetzung des Anpassungsgebotes der Bauleitplanung an die Regionalplanung: Ermöglichung nachträglicher Anpassungen von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen an die Bebauungspläne: Wenn damit ernsthaft gemeint ist, dass die Bauleitplanung nicht mehr an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden ist, wird hier ein vollkommen unrealistischer und nicht realisierbarer Vorschlag unterbreitet. Damit wird die gesamte Raumplanung von der Landesregierung bis zur Regionalebene faktisch ausgehebelt, sämtliche darüber umgesetzten gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz verlieren ihre Gültigkeit. Das ist ebenfalls vollkommen inakzeptabel und wird ebenfalls entschieden abgelehnt. Es ist weder wünschenswert, dass jede Kommune ohne irgendwelche Leitvorgaben Gewerbegebiete planen kann, zumal es sowieso schon diverse Möglichkeiten gibt, weitere Gewerbeflächen außerhalb der Regionalplanreserven zu planen. Das Plankonzept zum Regionalplan Köln sieht außerdem schon sehr großflächige Gewerbegebiete in dem Raum vor und führt eigens auch ein Planzeichen zur Flexibilisierung ein. Vorteil daran ist, dass diese Flächen gesichert und mit den anderen Belangen endabgewogen sind.	Die vorgetragenen Belange scheinen sich auf die gesamte Modellregion zu beziehen. Bezogen auf das vorliegende Planvorhaben ergibt sich die folgende Einschätzung: Auch diese Aussage bezieht sich auf beschleunigte Planverfahren gemäß § 13a BauGB und nicht vereinfachte Planverfahren gemäß § 13 BauGB. Zudem ist auch im § 13a BauGB nicht beschrieben, dass die Anpassung an die Ziele der Raumplanung entfällt. Regionalpläne können nicht im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Für Flächennutzungspläne ist dies grundsätzlich möglich, dies bedeutet jedoch lediglich, dass ein gesondertes Planverfahren entfällt und nicht, dass das landesplanerische Einvernehmen der Bezirksregierung nicht eingeholt werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
- Selbst wenn hier nur die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW gemeint ist, erscheint diese Maßnahme kontraproduktiv, weil diese vorgezogene landesplanerische Prüfung den Kommunen im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsfehlern wichtige Hilfestellung leistet. Dadurch können sich erst recht Verzögerungen ergeben.		
- Ersatz des regionalplanerischen Ziels der Siedlungsentwicklung nur mit Anschluss an einem bestehenden Siedlungsansatz durch den Anschluss an eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur. Das würde bedeuten, dass Gewerbeflächen so ziemlich überall geplant werden können: eine „leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur“ ist erstens Definitionssache und kann zweitens offensichtlich im Rahmen der massiven Beschleunigungsaktivitäten auch einfach hergestellt werden (Verkehrswegegenehmigung per Gesetz, Bedarfsfestlegung per Gesetz ohne Anknüpfung an den BVWP, Verkehrsplanung als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“ ...). Außerdem wird damit der nicht erwünschten Zersiedelung Vorschub geleistet und sämtlichen Zielen in Sachen Nachhaltigkeit, Verkehrsvermeidung, Klimaschutz, Flächensparen und Freiraumschutz nicht entsprochen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es nach dem LEP, nach den Regionalplänen und auch nach dem BauGB zahlreiche Möglichkeiten und Ausnahmeregelungen für die Planung von Gewerbegebieten gibt. Auch dieser Vorschlag ist daher grundsätzlich abzulehnen.	Die vorgetragenen Belange scheinen sich auf die gesamte Modellregion zu beziehen. Bezogen auf das vorliegende Planvorhaben ergibt sich die folgende Einschätzung: Voraussichtlich wird hier auf das Ziel 6.3-3 des LEP NRW angespielt, nach dem neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) errichtet werden sollen, damit bestehende Infrastrukturen besser genutzt werden können. Dieses Ziel ist jedoch vorliegend nicht einschlägig, da sich das geplante Vorhaben bereits innerhalb eines raumordnerisch festgelegten GIB befindet. Zudem besteht bei dem Vorhaben bereits ein Anschluss an eine leistungsfähige Infrastruktur (B 56, bestehende Anschlüsse an Kommunikationsinfrastruktur).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
- Zusammenfassung Bauleitplanverfahren und Genehmigung Es erscheint schwer vorstellbar, die verschiedenen rechtlichen Verfahren auf verschiedenen Planungsebenen (FNP, BLP) bis hin zur Baugenehmigung in ein Verfahren zu integrieren. In der Praxis würde ein solches Vorgehen – wenn es denn rechtsstaatlich überhaupt diskutabel wäre – nur zu extremen Rechtsunsicherheiten führen.	Die vorgetragenen Belange scheinen sich auf die gesamte Modellregion zu beziehen. Bezogen auf das vorliegende Planvorhaben ergibt sich die folgende Einschätzung: Hier herrscht erneut Unsicherheit bezüglich der Begrifflichkeiten. Die Bauleitplanung (BLP) umfasst sowohl den Flächennutzungsplan (FNP) als auch den Bebauungsplan (B-Plan). Im vorliegenden Fall ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da die verfahrensgegenständliche Fläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Zudem besteht für die Fläche bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der im Zuge eines vereinfachten Verfahrens angepasst werden soll. Die Baugenehmigung wird zudem nicht in das Bauleitplanverfahren integriert, so dass die vorgetragene Argumentation fehlt geht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Fazit: Inwiefern eine Modellregion, die sich über grundlegende gesetzlich und demokratisch legitimierte Planungswege, bestehende planerische Vorgaben aus der Gesamtplanung und gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung hinwegsetzen will, für Europa Vorbildcharakter haben soll, erschließt sich den Naturschutzverbänden nicht. Vielmehr wird hier ein massiver Rückschritt skizziert nach dem Motto: „Wirtschaft geht über alles, Nachhaltigkeit ist nur erwünscht/ vorgesehen, so lange sie dieser nicht entgegensteht bzw. sie begünstigt“. Die vielfach benannte Zielsetzung der Planungsbeschleunigung ergäbe sich aus Sicht der Naturschutzverbände vor allem in einer engen Verzahnung mit der Regionalplanung, in einer innovativen Lösungssuche für die altbekannten Konfliktlinien und einer zielgerichteten, transparenten Beteiligung der Öffentlichkeit, die deren Belange nicht nur formal anhört, sondern auch annimmt und in der Planung berücksichtigt. So können die aus Naturschutzsicht an sich vielfach richtigen und zukunftsweisenden, grundlegenden Ziele aus den Handlungsfeldern des WSP ohne Reibungsverlust umgesetzt werden! Eine Modellregion mit einem Wirtschaftskonzept, dass sich vor allem aus einer Ansammlung von unkoordinierten, nicht gesamthaft geplanten Einzelprojekten zusammensetzt, anstatt sich an planerisch ermittelten Bedarfen für die Region zu orientieren, kann kein Vorbild für die nachhaltige Entwicklung von Regionen im Strukturwandel sein. Die hoch ambitionierten und teils durchaus zukunftsweisenden Ziele der einzelnen Handlungsfelder, die allenthalben mit den Begriffen „nachhaltig“, „klimaneutral/ treibhausgasneutral“, „umweltschonend“ verknüpft werden, werden auf diese Weise von vorneherein konterkariert und erscheinen nicht glaubwürdig. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der skizzierte, sehr umfangreich angelegte und damit auch zeitintensive, in Teilen inhaltlich durchaus in die richtige Richtung weisende Planungsprozess den aktuellen Aktivitäten	Wie bereits eingehend erläutert setzt sich die Modellregion im aktuell vorliegenden Planverfahren nicht über gesetzlich und demokratisch legitimierte Planungswege hinweg und beachtet vollständig bestehende planerische Vorgaben. Sofern dies im Rahmen weiterer Planverfahren der Fall sein sollte, betrifft dies nicht das aktuelle Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

zur schnellen Mittelvergabe/ Projektauswahl und Projektumsetzung aufgrund des angeblichen Drucks durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle, den bereits bestehenden Konzepten und Projekten/ Vorhabenplanungen, z.B. zu kommunalen Gewerbeplanungen oder Verkehrsvorhaben und auch der Regionalplanung (laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln) so weit zeitlich nachläuft, dass sich die Frage stellt, ob er für die Mittelvergabe letztlich überhaupt noch steuernde Relevanz haben wird. Hinzu kommt, dass Akteure aus der Wirtschaft aufgrund ihrer Ressourcen schnell Projektvorschläge und Anträge entwickeln können, während dies für andere Akteure/ Aufgabenfelder nicht möglich ist. Dazu gehört auch der Naturschutz. Die ZRR sollte eine Kontingentierung der Fördergelder vornehmen, sodass für alle Revierknoten/ Aufgaben/ Förderbereiche aufgrund der sehr unterschiedlichen Zeitschienen noch Fördermöglichkeiten gegeben sind.

Die Naturschutzverbände erkennen zumindest in den Ausführungen zum Revierknoten Raum eine Anerkennung der Bedeutung des Themas Freiraum- und Naturschutz und haben die Bereitschaft zur Zusammenarbeit positiv wahrgenommen. Die Naturschutzverbände arbeiten gerne mit an einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Raum- und Strukturentwicklung für das Rheinische Revier – wenn dem Thema in Zukunft z.B. durch Aufgreifen ihrer Forderungen und Vorschläge erkennbar die notwendige Bedeutung beigemessen wird.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Flächensparende Siedlungsentwicklung als oberste Prämisse! Bei der Entwicklung von programmatischen Prinzipien werden beispielhaft z.B. das Prinzip der fünffachen Innenentwicklung in urbanen Gebieten, das Prinzip der Bestandsqualifizierung (Verdichtung und qualitative Aufwertung), Prinzip des ressourceneffizienten und kreislaufgerechten Bauens und das Prinzip der interkommunalen Kooperation sowie im Weiteren für Wohngebiete der Vorrang für die Nutzung von Brachflächen für neue Flächenausweisungen genannt. Zur Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung werden das Thema Dichte im Sinne eines baulichen und funktionalen Ausbaus sowie Flächeneffektivität und Flächeneffizienz angesprochen. Diese grundlegenden Zielsetzungen weisen in die richtige Richtung: Die Siedlungsentwicklung muss als oberstes Ziel das Flächensparen und die Vermeidung einer Neu-Inanspruchnahme von Freiraum haben. Insofern ist auch die Definition eines Leitprogramms „Flächenmanagement und – Mobilisierung“ zu begrüßen, indem innovative Wege für eine flächensparende Siedlungsentwicklung über eine effiziente Flächennutzung, ein Flächennutzungsmanagement und auch Mobilisierung entwickelt werden sollen. Was „Mobilisierung“ aus Sicht der Naturschutzverbände nicht bedeuten kann, ist bereits im Allgemeinen Teil in Abschnitt C Nr. 3 ausführlich behandelt worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planverfahren. Zudem trägt das geplante Vorhaben zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei, da für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und dieser im Zuge der Planung minimal abgeändert wird, um eine optimale Ausnutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Dies beugt einer Inanspruchnahme von Flächen an anderer, unvorbelasteter Stelle vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die regelmäßigen und hier adaptierten Forderungen der Naturschutzverbände für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung lauten wie folgt: a) Formulierung konkreter Ziele zum Flächensparen für das Rheinische Revier Festlegung verbindlicher Ziele und Vorgaben zum Flächensparen, bzw. Berechnung der dem 5-ha-Ziel entsprechenden noch verfügbaren Fläche für die Region oder die Steuerung der Bebauung durch konkrete Vorgaben und Festlegung der Bebauungsdichten für die einzelnen Flächen. Dies ist für den Ausbau der Siedlungsentwicklung im Rheinischen	Die gestellten Forderungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planvorhaben, sondern beziehen sich auf generelle Wünsche der Naturschutzverbände im Rheinischen Revier.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Revier als neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole von besonderem Belang.		
b) Keine vergangenheitsorientierte Fortschreibung Keine Fortschreibung des Status Quo in Sachen Flächenverbrauch: Die Berechnung auf der Grundlage der Entwicklungen in der Vergangenheit (z.B. Wohnen: aktuelle Baufertigstellungen, derzeitige Bebauungsdichten, Gewerbe: Neuansiedlungsquote der letzten Monitoringperiode/n, Gewerbe-/ Industriefläche pro Erwerbstätigkeit) ist strikt abzulehnen.	Die gestellten Forderungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planvorhaben, sondern beziehen sich auf generelle Wünsche der Naturschutzverbände im Rheinischen Revier.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1.4 Planung von Gewerbegebieten		
<u>Realistische Planung von Gewerbegebieten</u> Auch, wenn hier eine neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole entstehen soll, kann es nicht um eine Angebotsplanung nach dem Motto „so viel wie möglich“ gehen. Zunächst erscheinen auch hier die ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Gewerbe-/Industriegebiete aus den Regionalplanungen als bei weitem ausreichende Gebietskulisse für den näheren Planungshorizont. Ob hier tatsächlich noch zusätzliche Gebiete benötigt werden, wäre auch hier belastbar nachzuweisen. Es darf grundsätzlich nur Bedarf angemeldet werden, wo auch eine Entwicklung absehbar/ realistisch ist; dazu sind auch interkommunale Lösungen zu prüfen.	Der Eingebere verkennt, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen Neuplanung, sondern um einen bestehenden Bebauungsplan handelt, der lediglich in kleinen Teilbereichen abgeändert wird. Nur, weil bisher keine Bebauung des Grundstücks erfolgt ist, bedeutet dies nicht, dass dort nicht bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Bebauung zulässig wäre. Es werden somit keine zusätzlichen Gebiete in Anspruch genommen. Der Umfang der Bebaubarkeit wird im Zuge der Planung zudem nicht geändert, da weder eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung noch der GRZ erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1.5 Datenerhebung		
<u>Zur eigentlichen Planung</u> <u>Datenerhebung</u> Wir finden es bedauerlich, dass der Fachgutachter nicht im Vorfeld zum Gutachten die Naturschutzverbände kontaktiert hat, da somit Vorkenntnisse hätten eingebracht werden können. Der NABU Kreisverband Düren	Der Fachgutachter hat im Rahmen der Untersuchungen umfangreich Daten recherchiert – dabei lagen insbesondere standardisiert erhobene Daten aus angrenzenden B-Plan Verfahren vor (Bebauungsplan Niederzier Nr. C 26 „Selhausener Driesch“ und Bebauungsplan Niederzier C 29 „Schoeller Wohnanlage“ 2015 und 2018 – fernmündliche Rücksprache mit Hering Consult. Zudem erfolgte eine Anfrage bei der UNB Kreis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
e.V. betreibt ganz in der Nähe eine Naturschutzstation im Merkener Busch.	Düren und die Gegebenheiten vor Ort wurden mehrfach untersucht. Ergänzend dazu ist die standardisierte Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen erfolgt. Es ist nicht erkenntlich, dass die Datenermittlung nicht umfassend erfolgt ist.	
16.1.6 Schutzgebiete		
<u>Schutzgebiete</u> Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Verbundkorridors Verbundfläche „VB-K-5003-003 - Mittlere Ruraue“, angrenzend an das FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“, als wichtige Zugachse vieler Tierarten. Grundsätzlich ist für den Arten- und Biotopschutz das Einzwängen von Fauna und Flora auf einen schmalen Auwaldstreifen genauso wenig sinnvoll, wie die angrenzende gewerbliche Nutzung eigentlicher Aueflächen. Hier besteht ein offensichtlicher Planungskonflikt. Es dabei besonders bedauerlich, wenn diese Stelle als „exponierter Standort“ des bestehenden und zu erweiternden Gewerbegebietes in Huchem-Stammeln angesehen wird. Was im Umkehrschluss eine hohe Belastung für das angrenzenden FFH-Gebiet bedeuten wird.	Wie in Kapitel 2.4 der Begründung erläutert, sind Konflikte mit den naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich. Da für die Flächen bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für diesen Bereich außer Kraft getreten, sodass vorliegend keine Erhaltungsziele oder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind. Im westlichen Bereich des Plangebietes ragt das geschützte Biotop „BT-5104-235-9“ in die verfahrensgegenständlichen Flächen hinein. Schutzgegenstand sind vorliegend die Weiden-Auenwälder. Laut § 62 LG sind „Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des geschützten Biotops führen können“, nicht zulässig. Da jedoch vorliegend keine räumliche Überlagerung zwischen den überbaubaren Flächen des Plangebietes und dem geschützten Biotop bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung durch die Planung nicht zu erwarten. Es besteht zudem eine räumliche Überlagerung mit der Verbundfläche „VB-K-5003-003 - Mittlere Ruraue“. Die Schutzziele umfassen den Erhalt und Optimierung der Ruraue mit Auen- und Bruchwaldkomplexen, strukturreichem (Feucht-)Grünland mit prägenden Gehölzstrukturen, Magergrünland sowie den Erhalt der wenigen Abschnitte mit naturnaher Gewässerdynamik und autotypischen Strukturen. Da diese Strukturen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	jedoch innerhalb der überbaubaren Bereiche nicht vorhanden sind, ist ein Konflikt mit den Schutzziele demnach nicht zu erwarten. Im Zuge der Planung wird in die bewaldeten Flächen nur unmerklich eingegriffen, sodass deutlich mehr als ein schmaler Auwaldstreifen verbleiben wird. Die Korridorwirkung wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt. Unmittelbar südlich angrenzend befinden sich zudem bereits die Betriebsflächen der Schoeller Industrielogistik, sodass die Umgebungsbereiche bereits anthropogen vorbelastet sind.	
Zusätzlich ist die Überschwemmungssituation für die Zeiten nach dem Tagebau nicht prognostiziert, hier besteht u.E. Klärungsbedarf. „Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt“, sollte aber an dieser Stelle geprüft werden.	Hinsichtlich der Hochwasserentstehungsgebiete ist in NRW tatsächlich noch keine Festsetzung erfolgt. Selbst die Gefahrenkarte der Hochwasserrahmenrichtlinie zeigt auf keiner Wahrscheinlichkeitsstufe eine Überlagerung mit den überbaubaren Flächen des Plangebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzung sollten sich ausdrücklich an den genauen Ausführungen der ASP II orientieren. Das sollte so in den Festsetzungen vermerkt werden.	Die vom Artenschutzgutachter formulierten Maßnahmen basieren auf der Untersuchung einer beispielhaften Vorhabens-Konfiguration und dienen dem Nachweis, dass mindestens eine Konfiguration umgesetzt werden kann, mithin der Bebauungsplan vollziehbar ist. Eine abschließende Regelung dieser Konfiguration erfolgt durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan jedoch nicht. Daher können im späteren Genehmigungsverfahren – unter Berücksichtigung der dann gewählten Konfiguration – von der aktuellen Untersuchung abweichende Maßnahmen erforderlich werden und es sind selbst solche Konfigurationen vorstellbar, deren Umsetzung gar keine weiteren Maßnahmen erfordern. In diesem Zusammenhang würde die abschließende Regelung von Maßnahmen, durch Festsetzung im Bebauungsplan, eine nicht erforderliche Härte darstellen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte werden die beispielhaften Maßnahmenvorschläge des Fachgutachters lediglich als Hinweis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Bestimmung der tatsächlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf dieser Ebene sind die Maßnahmen durch Auflagen in der Baugenehmigung abschließend zu regeln.	
Es fehlt eine Festsetzung für nächtliche Bauphase. Bauarbeiten in der Nacht und in den Dämmerungsphasen sind wegen zahlreicher nacht- bzw. dämmerungsaktiver Tiere, Biber, Amphibien und Fledermäuse zu untersagen oder bedürfen an wenigen Tagen einer Sondergenehmigung mit Berücksichtigung des Artenschutzes. Dabei ist Blendung in die Waldbereiche hinein unbedingt zu vermeiden. Gleiches gilt für Lärmemissionen in der Nacht und in der Dämmerungsphase. Gegebenenfalls sollte ein Amphibienzaun Amphibien von der Baustelle (und Pfützen im Gelände) fernhalten.	Hinsichtlich der nacht- und dämmerungsaktiven Tiere wurde bei den artenschutzrechtlichen Hinweisen (Nr. 5) unter CEF1 ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung von Lichtverschmutzung des Baufeldes aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In der Bauphase ist eine Verdichtung der späteren Grünflächen durch Baufahrzeuge, wo immer es geht, zu vermeiden, d.h. es sollte am Besten so gebaut werden, dass ohnehin zu versiegelnde Flächen von der Verdichtung betroffen sind.	Die Befahrung späterer Grünflächen durch Baustellenfahrzeuge ist nicht vorgesehen oder notwendig. Vorsorglich wird jedoch der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„13. Schutz vor Bodenverdichtung Im Rahmen der Bauphase sind unnötige Bodenverdichtungen der verbleibenden unversiegelten Flächen, beispielsweise durch Baustellenfahrzeuge, zu vermeiden.“</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Selbst wenn anlagenbedingt nur eine „geringe“ Verkehrszunahme angenommen wird, gilt die Aussage bei einem 24-Stundenbetrieb eines Logistikbetriebs betriebsbedingt nicht. Die Verkehrsbelastung ist betriebsbedingt zu ergänzen, weil sie mit zu erwartenden Licht-, Schadstoff- und Lärmemissionen im 24 Stunden Betrieb einhergeht-	Sowohl das artenschutzrechtliche Gutachten als auch die verkehrstechnische Untersuchung zum geplanten Vorhaben beziehen den 24-stündigen Betrieb in Ihre Bewertung mit ein. Insbesondere im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung definiert. Somit ist nicht erkennbar, dass die Verkehrsbelastung nicht betriebsbedingt in die Betrachtung eingeflossen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.1.7 Amphibien		
<u>Amphibien</u> Der NABU Kreisverband betreibt in südlicher Ausrichtung zum Plangebiet einen Amphibienschutzzaun an der Merkener Rurbrücke in der Peterstraße. Daher ist bekannt, dass folgende Amphibienarten in nicht einmal 500 Meter Entfernung festgestellt werden konnten: Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, der Grünfroschkomplex sowie Teich- und Bergmolch. Gerade das letzte Jahr war kein gutes Amphibienjahr. Daher wundert es uns nicht, dass der Gutachter keine Amphibien in den kleineren Fließgewässern und Teichen nachweisen konnte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Rahmen der B-Plan Verfahren C26 und C29 Amphibienvorkommen nachgewiesen wurden, waren die Untersuchungen zweckmäßig. Im Ergebnis bleibt jedoch festzustellen, dass der Fachgutachter im Rahmen seiner Untersuchungen keine Amphibien innerhalb oder im Nahbereich des Plangebietes nachweisen konnte. Ein weiterer Handlungsbedarf ist demzufolge nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1.8 Säugetiere		
<u>Säugetiere</u> Das Plangebiet weist in den westlichen, nördlichen und östlichen Bereichen Hecken- und Gehölzstrukturen auf. Diese eignen sich in hohem Maße für die Haselmaus. Aus dem Merkener Busch im Süden sowie dem Pierer Wald im Norden sind große Populationen der Haselmaus bekannt. Auch im direkten Umfeld zur Planung wurden Haselmäuse nachgewiesen. Diese seltenen und planungsrelevanten Bilche wurden in der ASP I und ASP II nicht untersucht und betrachtet. Dies ist ein schweres Versäumnis, da sie sicherlich im Planbereich vorkommen und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Über Nistkästen und Tubes können Haselmäuse effizient nachgewiesen werden.	Die Haselmaus ist vom LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 5104 nicht geführt. Als typischen Lebensraum benötigt die Art Laub- und Laubmischwälder und ist auf gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge angewiesen. Die wenigen von Rodungen betroffenen Gehölzstrukturen genügen diesen Anforderungen nicht – folglich bestand kein Anlass zu artbezogenen Untersuchungen durch Einsatz von Nistkästen oder Tubes. Der Fachgutachter konnte im Rahmen der sonstigen vertiefenden Untersuchungen auch keine Zufallsfunde der etwa faustgroßen Nester nachweisen. Somit ist eine Untersuchung nicht versäumt worden, vielmehr besteht bereits aufgrund der Lebensraumstrukturen kein Hinweis auf ein Vorkommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1.9 Fledermäuse		
<u>Fledermäuse</u> Leider lässt die Methodik bezüglich der Fledermausuntersuchung zu wünschen übrig. Sie entspricht nicht den üblichen Standards (siehe BVF,	Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch eine auf die Artengruppe spezialisierte Expertin mit entsprechender Erfahrung. Die üblichen Standards zum Untersuchungsdesign sind stets den jeweiligen	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Anforderungen an Gutachten). Einzelne Kritikpunkte sind: 1. ein D240 x Dehnerdetektor (Pettersson) erlaubt nur die Aufnahme von 10% der Nacht, weil das Gerät 90% der Zeit für die Speicherung bzw. das Abspielen der Rufe braucht. 2. eine Zählung von Durchflügen in der Nacht per Sicht ist extrem subjektiv. Aktivitäten lassen sich dadurch nur qualitativ abschätzen. Für die Erfassung von Flugstraßen ist die quantitative Aktivitätsermittlung nicht erforderlich. Wir raten zum Einsatz geeigneter, zeitgemäßer Echtzeittechnik und dem Verzicht auf wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Aussagen zu Aktivitäten. Bei der Lichttechnik sollten Blendkappen zum Einsatz kommen, damit keine Abstrahlung in den Wald oder in den Himmel erfolgt. Als faunafreundliche Lichtfarbe sollten, wo immer möglich, höchstens 2700 Kelvin eingesetzt werden.	Lebensraumstrukturen und Konfliktpotentialen anzupassen. Folglich entsprechen die Untersuchungen aufgrund der monotonen Lebensraumausstattung (primär Acker) sowie den mannigfach vorhandenen Störfaktoren im Umland (Straßenverkehr / Bebauung) den üblichen Umfängen vergleichbarer Flächen und sind auskömmlich. Die Angaben zum Ultraschalldetektor Pettersson D 240x (einem der meist eingesetzten Geräte zur Erfassung von Fledermäusen) können aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Das Gerät befindet sich bei fachlich korrekter Anwendung im Dauereinsatz und ist bezüglich seiner Funktion in der Fachwelt unumstritten – ein Abhören von Rufen vor Ort erfolgt ausschließlich bei (durch Fachpersonal) nicht eindeutig identifizierbare Rufe. Bezüglich der Lichttechnik ist die Verwendung einer artenschutzverträglichen Beleuchtung vorgesehen. Diesbezüglich wurde bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 5 CEF3).	
16.1.10 Lichtverschmutzung und Lärmemissionen		
<u>Lichtverschmutzung und Lärmemissionen</u> Wir begrüßen die Planung des Gutachters, der besonders den westlichen Wald- und Gehölzbereich durch verschiedene Maßnahmen vor der Lichtverschmutzung bewahren will. Wir sehen die Planung aber genau im Hinblick auf die zu erwartenden Störwirkungen durch Lärm-, Licht- und Abgasen kritisch, besonders für die Waldbereiche im Westen des Plangebietes. Im Bereich der Rur westlich der Planung wird vom Wasserverband eine Renaturierung einer Rurschleife mit Nebenarm durchgeführt. Durch die Nähe zur Planfläche können die ihr angedachten Funktionen wie Schutzbereiche als Rückzugsort nicht erfüllt werden. Daher wäre es sinnvoll, eine größere Pufferzone zum	Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde gutachterlich geprüft. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden verschiedene Maßnahmen definiert, die dem Schutz vor Lichtverschmutzung dienen sollen. Zudem wird durch eine Anpassung hinsichtlich der Gebäudeanordnung eine dauerhafte Lichtverschmutzung des Waldes bereits durch die Abschirmungswirkung des Gebäudekörpers vermieden. Eine Verlagerung auf die gegenüberliegende Seite der B56 ist nicht möglich, da dies nicht den Zielen der Regionalplanung entsprechen würde. Das Plangebiet des aktuellen Planverfahrens befindet sich in einem regionalplanerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Waldbereich anzulegen oder die Planung auf die andere Seite der B56 zu verlagern.	Nutzungen (GIB). Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die verfahrensgegenständliche Fläche besteht zudem bereits ein Bebauungsplan, der für den überwiegenden Teil des Plangebietes ein Gewerbegebiet festsetzt. Keine der vorgenannten Voraussetzungen wäre für die Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der B56 gegeben.	
16.1.11 Ausgleich		
<u>Ausgleich</u> Wie bereits geschrieben, muss die Haselmaus für die Planfläche kartiert werden. Sollten Vorkommen vorhanden sein, müssten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.	Die Haselmaus ist vom LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 5104 nicht geführt. Als typischen Lebensraum benötigt die Art Laub- und Laubmischwälder und ist auf gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge angewiesen. Die wenigen von Rodungen betroffenen Gehölzstrukturen genügen diesen Anforderungen nicht – folglich bestand kein Anlass zu artbezogenen Untersuchungen durch Einsatz von Nistkästen oder Tubes. Der Fachgutachter konnte im Rahmen der sonstigen vertiefenden Untersuchungen auch keine Zufallsfunde der etwa faustgroßen Nester nachweisen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Aus der Bevölkerung haben wir den Hinweis bekommen, dass nun durch die Maßnahme Gehölze und Bäume entfernt werden, die bereits ein Ausgleich für eine vorhergehende Maßnahme gewesen sind. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da dann ein Ausgleich für eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden müsste. Wir bitten dies zu prüfen.	Der Hinweis ist nicht korrekt. Auf dem Grundstück sind zwar durch die Firma Schoeller Anpflanzungen und Aufforstungen erfolgt, diese standen jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Ausgleichsmaßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Schutzplane, die die Lichtemissionen zum Wald in westlicher Richtung abhalten sollen, erscheint uns zu kurz gedacht. Das angedachte Material wird nicht auf Dauer halten und scheint nicht sehr verwitterungsbeständig zu sein. Wie sollen die Maßnahmen dauerhaft gesichert sein?	Die Schutzvorrichtung über eine Schutzplane ist nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern es handelt sich um eine beispielhafte Lösung. Lediglich der Schattierwert ist auf mindestens 90 % beschränkt, es können jedoch auch andere bauliche Vorrichtungen eingeplant werden. Sollte eine Schutzvorrichtung mit Schattiergewebe errichtet werden und diese witterungsbedingt oder aus anderen Gründen ihre Funktionsfähigkeit einbüßen, wäre die Schutzvorrichtung zu ersetzen. Es bleibt jedoch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	festzuhalten, dass sich der Einsatz des Schattiergewebes an anderen Stellen, beispielsweise an Tennisplätzen, bewährt hat. Zudem wird durch eine Anpassung hinsichtlich der Gebäudeanordnung eine dauerhafte Lichtverschmutzung des Waldes bereits durch die Abschirmungswirkung des Gebäudekörpers vermieden.	
16.1.12 Fazit		
<u>Fazit</u> Wir bitten um die Klärung unserer naturschutzfachlichen Fragen wie zur Haselmauskartierung, zur Nähe des renaturierten Rurbereichs sowie zu den Umsetzungen für die Reduzierung der Emmissionen Licht, Lärm und Schadstoffbelastung. Aus den noch vorhandenen Unklarheiten können wir die Planung nicht befürworten und lehnen sie daher aus naturschutzfachlichen Gründen ab.	Die einzelnen Punkte wurden umfangreich erläutert und Unklarheiten ausgeräumt werden. Es verbleiben grundsätzlich keine offenen Punkte, die der Umsetzung der Planung entgegenstehen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 PLEDOC GMBH		
17.1 Mit Leitungsauskunft vom 14.01.2021		
17.1.1 Keine Betroffenheit		
Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland) Telefonnummer: +49-201-3659-325 E-Mail: netzauskunft@pledod.de	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beigelegte Stellungnahme wurde ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. 17.2)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Status: Beantwortet Kommentar: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar		
17.2 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
17.2.1 Keine Betroffenheit.		
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
17.2.2 Anlage 1		
	Die Anlage 1 entspricht überwiegend dem räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 RWE POWER AG – ABTEILUNG BERGSCHÄDEN		
18.1 Mit Schreiben vom 09.02.2021		
18.1.1 Hinweise		
Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.1.2 Humose Böden		
Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauG6 als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Ergänzend dazu wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„14. Humose Böden</i> <i>Die Böden innerhalb des östlichen Teils des Geltungsbereiches des Bebauungsplans enthalten humoses Bodenmaterial. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.“</i> Die Kennzeichnung zur Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, besteht im Bebauungsplan bereits.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.3 Auebereich		
Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).	Bezüglich der Baugrundverhältnisse wurde bereits in Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 3) Der Kreis Düren hat sich in seinen Stellungnahmen vom 22.02.2021 ebenfalls zum Thema Grundwasserverhältnisse geäußert. Diesbezüglich wurde bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 11.1.4).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.4 Abteilung Liegenschaften		
Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung Liegenschaften wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 19)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 RWE POWER AG – LIEGENSCHAFTEN UND LIEGENSCHAFTSBETREUUNG		
19.1 Mit Schreiben vom 16.02.2021		
19.1.1 Staub- und Geräuschemissionen		
neben der bereits eingegangenen Stellungnahme der RWE Power AG vom 09.02.2021 teilen wir Ihnen weitere Bedenken mit. Im Bereich des aufgestellten Bebauungsplanes kann es wegen der Nähe zum Tagebau Inden temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschemissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren/Eigentümer sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.	Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte werden sowohl hinsichtlich der Staub- als auch der Geräuschemissionen des Tagebaus eingehalten. Zudem handelt es sich bei der geplanten gewerblichen Nutzung nicht um eine Nutzung mit erhöhtem Schutzanspruch. Zur ergänzenden Information wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„15. Staub- und Geräuschemissionen des Tagebau Inden Aufgrund des nahe gelegenen Tagebaus kann es temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschemissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO OHG		
20.1 Mit Mail vom 12.02.2021		
20.1.1 Keine Bedenken		
die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.  2 Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21 THYSSENGAS GMBH		
21.1 Mit Leitungsauskunft vom 18.01.2021		
21.1.1 Keine Betroffenheit		
Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: Thyssengas GmbH Telefonnummer: +49(0)231/91291-2277 E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com Status: Beantwortet Kommentar: Auskunft wurde erstellt durch Thyssengas, Lovion MAPS Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 3 Dokument(e) verfügbar	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 VODAFONE NRW GMBH		
22.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021		
22.1.1 Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
23.1 Mit Schreiben vom 20.07.2020		
23.1.1 Grundwassermessstelle		
geplant ist der Neubau eines Gewerbeparks im Süden der Ortslage Selhausen bzw. nördlich von Huchem-Stammeln. Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur ist zur Umsetzung der Wasser- rahmenrichtlinie westlich des Plangebietes die Renaturierung der Rur ge- plant. Die Genehmigung gemäß § 68 WHG wird in Kürze erfolgen. Seit ei- nigen Jahren betreibt der Wasserverband Eifel - Rur Grundwassermess- stellen im Plangebiet. Diese wurden zur Dokumentation der Grundwas- serverhältnisse im Vorfeld der Planung errichtet. Eine davon befindet sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Gebäude des ehem. Firmenge- ländes von Schoeller-Textil (siehe Anlage). Diese Messstelle muss erhal- ten und die Erreichbarkeit sichergestellt werden.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie durch bautechnische Maßnahmen oder eine Berücksich- tigung der der Gebäudeanordnung bewältigt werden können. Zudem befindet sich die Grundwassermessstelle unmittelbar auf bzw. knapp außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans. Somit ist nicht davon auszugehen, dass diese aufgrund der vorliegenden Planung zukünftig überbaut oder die Zugänglichkeit nicht länger gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Grundwassermessstelle gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Erläuterung der Grundwassermessstelle verbundenen Restriktionen wurde bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 6.1.1)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
23.1.2 Uferrandstreifen		
Die Planung ist eng mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen (An- sprechpartnerin: Frau Landvogt, Tel. 02421 / 494 3405, E-Mail ma- ria.landvogt@wver.de). Die Abstände zu den Gewässern sind mit 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten (Uferrandstreifen). Es dürfen keine baulichen Anlagen im Bereich der Uferrandstreifen errichtet werden.	Im Bereich des Uferrandstreifen ist keine Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen vorgesehen, sodass diesbezüglich keine Konflikte er- sichtlich sind. Dies wird bereits durch die 5,0 m breite Festsetzung von privaten Grünflächen mit der überlagernden Festsetzung „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23.1.3 Niederschlagswasserbeseitigung		
Auf Basis der vorgelegten Unterlagen kann die Entsorgung des Niederschlagswassers nicht beurteilt werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Wassermenge, die im unbebauten Gelände anfällt, eingeleitet werden darf. Aus Sicht des Wasserverbandes Eifel – Rur wird grundsätzlich eine Versickerung favorisiert. Diese Option sollte im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft werden. Falls eine Versickerung nicht möglich sein sollte, wäre eine Einleitung in den Langen Graben denkbar. Gegen eine Einleitung in den Schoellergraben bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur Bedenken, da die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und der Graben zukünftig durch die Planungen des Wasserverbandes Eifel – Rur beansprucht wird. Die Höhe der Einleitmenge sollte dargestellt werden und die Entwässerungsplanung ebenfalls mit dem Wasserverband Eifel – Rur abgestimmt werden.	Die Unterlagen zum Machbarkeitskonzept der PK Regenwassermanagement GmbH wurden ergänzt und dem Wasserverband Eifel-Rur erneut zur Prüfung vorgelegt. Mit E-Mail vom 10.08.2021 hat der Wasserverband bestätigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ergänzungen genehmigungsfähig ist (vgl. 23.3.1). Somit konnten die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.2 Mit Schreiben vom 18.02.2021		
23.2.1 Einleitung des Niederschlagswassers		
geplant ist die Ansiedlung eines Logistikbetriebes im Norden von Huchem-Stammeln. Laut den Antragsunterlagen soll das anfallende Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation in der Jülicher Straße abgeführt werden. Das Niederschlagswasser kann gemäß der Machbarkeitsstudie aus 2020 nicht versickert werden und soll deshalb gedrosselt auf 27 l/s in den Langen Graben eingeleitet werden. Vor der Einleitung findet eine Behandlung des Niederschlagswasser über eine Sedimentationsanlage statt. Die Gestaltung der Einleitstelle ist im Rahmen des Einleittrages darzustellen.	Die Beschreibung der geplanten Entwässerungskonzeption ist korrekt. Der Einleit Antrag ist nicht Bestandteil des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23.2.2 Umgestaltung der Rur		
Es wurde unsererseits im Juli 2020 darauf hingewiesen, dass der WVER eigene Planungen im Westen des Plangebietes hat und inzwischen eine wasserrechtliche Genehmigung zur Umsetzung der Maßnahmen vorliegt (siehe Anlage). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht in die WVER-eigene Fläche im Westen, die der WVER zur Umsetzung der Maßnahmen erworben hat, hinein. Wir bitten um eine Abstimmung der Planungen des Bebauungsplans C 11 mit der WVER-Planung zur Umgestaltung der Rur. Die Umsetzung der WVER-Maßnahme darf nicht gefährdet werden (Ansprechpartnerin: Frau Landvogt, Tel. 02421 494-3405, E-Mail maria.landvogt@wver.de). Auf unseren Hinweis der vorhandenen Grundwasseressstellen wird nicht eingegangen. Es ist noch ungeklärt wie sichergestellt wird, dass die Messstellen nicht überbaut und beschädigt werden und zukünftig für den WVER erreichbar bleiben.	Im gesamten westlichen Bereich des Plangebietes sind keine baulichen Nutzungen vorgesehen. Dies wird über diverse Festsetzungen sichergestellt. Somit ist die Umsetzung der Maßnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur nicht gefährdet. Eine Abstimmung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung mit dem Wasserverband Eifel-Rur kann selbstverständlich erfolgen. Die Grundwassermessstelle wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen, ebenso wie ein Hinweis zu den damit verbundenen Restriktionen. Die Grundwassermessstelle wird somit langfristig vor Überbauung und Beschädigung geschützt und die Zugänglichkeit dauerhaft gewährleistet.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.
23.3 Mit Mail vom 10.08.2021		
23.3.1 Keine Bedenken		
Bezüglich des Abstandes zu unserer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Und wenn die Einleitung in den Langen Graben auf 27 l/s gedrosselt wird, bestehen auch hier keine Bedenken bestehen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND		
24.1 Mit Mail vom 29.01.2021		
24.1.1 Keine Betroffenheit		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Niederzier bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.